

WENNIGSEN ORTST. BREDENBECK
LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
VERBINDLICHER BAULEITPLAN
NEUAUFSTELLUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WR REINES WOHNBEDIET
- WA ALLGEMEINES WOHNBEDIET
- MI MICHENBEDIET
- II ZAHL DER VOLLESGESOSSE ALS HOCHGRENZE
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙ BESCHLOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE
- 5 BESCHLOSSENE BAUWEISE
- STADTBEHÖRDEGEBIET
(AUSNAHM. GIBT ES BEZUGS- & BEWEGUNGSSCHWELLEN)
- FUßWEG (MÄNDEWEG)
- STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE NICHT UBERBAUBARE } GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GRABEN
- ABGRENZUNG UNTERIR. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELÄNDBEREICHES
- MIT BÄUMEN U. STRÄUCHEN ZU BEPFLANZENDE FLÄCHE
- FUß
- TRAPPESTATION

Dieser Plan ist der zeichnerische Bestandteil des Satzung

<p>Die Planarbeiten sind durch den Inhalt des Besondere... Hannover 19. APR. 1972</p>	<p>Der Plan ist... Hannover 19. APR. 1972</p>	<p>Der Plan ist... Hannover 19. APR. 1972</p>	<p>Der Plan ist... Hannover 19. APR. 1972</p>
<p>WENNIGSEN ORTST. BREDENBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 1 - NEUAUFSTELLUNG</p>			

S A T Z U N G

=====

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 Bredenbeck
der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover

- - - - -

Aufgrund des § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Alle ortsrechtlichen Festsetzungen, die dieser Satzung entgegenstehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 3

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Wennigsen, den 13. Juli 1972

Gemeinde Wennigsen (Deister)


Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

